

Archivalie des Monats

Ausgabe 01-02/2017

Redaktion: Matthias Haupt
Alle Rechte beim Stadtarchiv Wasserburg a. Inn
Hausanschrift:
Kellerstraße 10, 83512 Wasserburg a. Inn
E-mail: matthias.haupt@stadt.wasserburg.de
Telefon: 08071/920369, Telefax: 08071/920371
Internet: www.stadtarchiv.wasserburg.de



Damit die Güter nach seinem Willen verteilt werden ***Ein Bürgertestament aus dem Stadtarchiv Wasserburg***

Im Stadtarchiv sind eine größere Anzahl originaler Testamentsurkunden von Wasserburger Bürgerinnen und Bürgern überliefert, vor allem aus dem 17. Jahrhundert. Momentan sind etwa 80 davon bekannt, weitere Funde im Rahmen der Erschließung der Urkundenbestände aus der Zeit vor 1800 sind jedoch nicht unwahrscheinlich.

Die Testamente gelangten ins Stadtarchiv, weil für ihre Vollziehung der Rat der Stadt zuständig war. Vermutlich wurden sie zur Rechtssicherung bewusst archiviert. Die im Vergleich mit anderen deutschen Städten relativ niedrige Zahl von Testamenten wird dadurch besser verständlich, dass offenkundig nur dann ein individueller letzter Wille verschriftlicht wurde, wenn keine ehelichen Kinder als natürliche Haupterben vorhanden waren. Anders lässt sich die Tatsache nicht erklären, dass kein einziges der bisher erschlossenen Dokumente eheliche Kinder erwähnt oder bedenkt. Wie auch in anderen Regionen Deutschlands bestanden in Bayern offenbar klare rechtliche Regelungen, zu welchen Anteilen Kinder und sonstige Verwandte erben, die im Normalfall keinen Raum für individuelle Gestaltung ließen. Nur im Fall des Fehlens leiblicher Erben konnte und musste ein Testierer (Fachbegriff für den künftigen Erblasser) einen Universalerben festlegen und konnte darüber hinaus weitere Personen oder Institutionen mit genau festgelegten Anteilen, sogenannten Legaten, bedenken. Diese Begrifflichkeit und die Regelungen stammten aus dem römischen Recht der Spätantike, das im Verlauf des Hoch- und Spätmittelalters wiederentdeckt und auch nördlich der Alpen rezipiert wurde.¹

Einerseits stellen Testamente persönliche Dokumente dar, in denen individuelle Entscheidungen getroffen wurden. Entsprechend werden sie auch seit langem gern herangezogen, um Aussagen über die Individualität ihrer Verfasser zu machen. Andererseits darf nicht übersehen werden, dass sie zugleich eine eigene Textgattung darstellten, die der Individualität der Testierer auch deutliche Grenzen setzte. Als Rechtsmittel mussten sie teils strenge und nicht immer sofort erkennbare juristische Anforderungen erfüllen, und darüber hinaus hatten sich über die Jahrhunderte inhaltliche und stilistische Gepflogenheiten herausgebildet, die ebenfalls bei der Interpretation mit in Betracht gezogen werden müssen. Sie erschließen sich jedoch erst aus dem Vergleich zahlreicher Urkunden aus dem gleichen Zeitraum.

Die bei der bisherigen Erschließung gewonnenen Erkenntnisse sollen im Folgenden am Beispiel des Testaments des Kutschers Wolf Harmeter² vorgestellt werden, das in Form, Entstehungszeit und inhaltlichen Bestimmungen für die Wasserburger Bestände typisch ist und ihre Besonderheiten demonstrieren soll. Es ist ein 16-seitiges Heft aus Papier im Folioformat, dessen Fadenbindung am Rücken zum Schutz und Schmuck mit einem Streifen blauen Papiers verstärkt wurde. Weil es ein höchst wichtiges Dokument war – Harmeter bestimmte darin schließlich über das Schicksal seines gesamten Besitzes – musste es zur Garantie seiner Glaubwürdigkeit von einem Notar

¹ Breßler, Steffen, Gesetzliche Erbfolge, Testament und Pflichtteil im Freiburger Stadtrecht.

<http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/seminar/0001bressler.htm>, zuletzt aufgerufen am 18.11.2008.

² Stadtarchiv Wasserburg, I1a1542 (=Ratsverwaltung mit Stadtgericht, Urkunde/Testament, Ausfertigung, Papier, deutsch, ein Siegel und Notarsignet: Wolf Harmeter setzt in seinem Testament seine Ehefrau Barbara als Haupterbin ein und bedenkt auch weitere Personen, das Heilig-Geist-Spital, das Siechhaus (Leprosenhaus), das Bruderhaus und das Reiche Almosen (Reichalmosen-Stiftung) mit Geldbeträgen, 13.03.1636).

bezeugt werden.³ Wie die Mehrheit der Testierer ließ Harmeter seinen letzten Willen komplett von dem Notar aufsetzen, der auch Wasserburger Stadtrichter war. Der Notar sorgte mit einem juristischen Fachwissen dafür, dass die Urkunde die notwendige Form hatte und alle inhaltlichen Bestimmungen zulässig waren. Andere Bürger verfassten ihr Testament dagegen selbst und ließen den Notar nur beglaubigen, dass es sich dabei tatsächlich um ihren letzten Willen handelte.

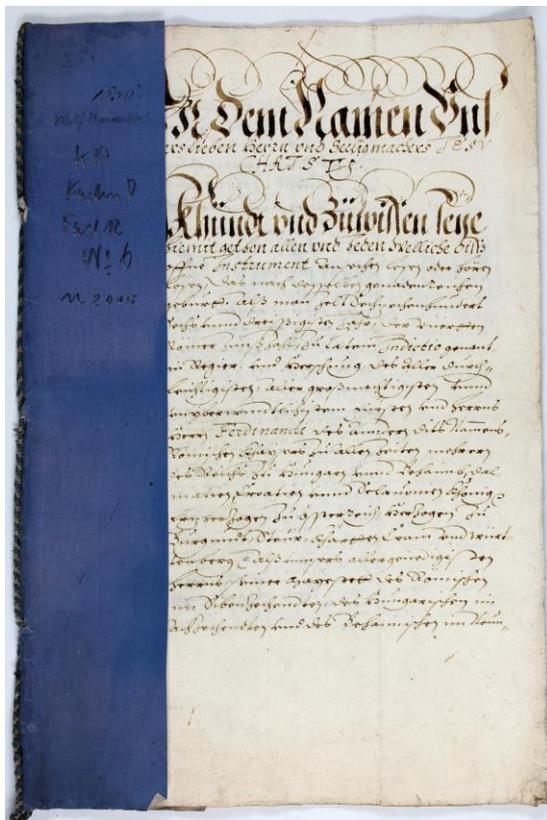


Abb. links: Archivalie des Monats ist die Testamentsurkunde des Wolf Harmeter vom 13. März 1636, Stadtarchiv Wasserburg, I1a1542. Abb. rechts: Das anhängende Siegel des Notars und Stadtrichters Georg Dellinger, an einer geflochtenen blau-weißen Schnur und in einer gedrehten Holzkapsel, die ursprünglich einen Deckel besaß. Zu sehen ist sein Wappenschild mit einer gestielten Rose, die sich zwischen den Hörnern des Helms über dem Schild wiederholt. Die Umschrift lautet „GEORGIVS DELLINGER“.

Wolf Harmeters Urkunde beginnt mit einer Anrufung Gottes („In dem namen unsers lieben Herrn und seeligmachers JESV CHRISTI“), dann folgt eine sogenannte „große“ Datierung: das Entstehungsjahr 1636 wurde nicht nur in Jahren nach Christi Geburt bestimmt, sondern auch nach römischer Indiktion und Regierungsjahren des Kaisers samt Nennung von dessen kompletten Titeln angegeben, wofür die gesamte erste Seite benötigt wurde. Danach begann der Notar mit dem Bericht, dass Harmeter ihn in sein Wohnhaus bestellt habe, wo auch sieben weitere Zeugen bereits warteten, und mit der Feststellung der Zurechnungsfähigkeit des Bürgers. Zentral war die geistige Vitalität, nicht die körperliche, wie gerade der Fall von Wolf Harmeter deutlich zeigt, denn der Notar schrieb, dass er den Kutscher „zwar schwachheit halber, in dem pöth [= Bett] ligendt, jedoch bei aufrechter richtiger vernunft“ vorgefunden hatte, womit die notwendige Bedingung für ein Testament gegeben war.

Anschließend folgt eine Wiedergabe des letzten Willens, den Harmeter bereits schriftlich vorbereitet hatte und nur vorlesen ließ. Auch hier gab es zunächst eine weitere Einleitung, die die Entstehung des Testaments wie folgt begründete: wegen verschiedener voriger, vor allem

³ Nur ein einziges Wasserburger Testament, das möglicherweise ungültig oder ein Entwurf war, war nicht von einem Notar bezeugt, was die Notarspflicht deutlich demonstriert. Auch die Reichsnotariatsordnung von 1512 schrieb diese Form vor, jedoch ist bekannt, dass sie nicht überall beachtet wurde.

aber seiner aktuellen schweren Gebrechen sei er sich seiner Vergänglichkeit und seines allezeit möglichen Todes bewusst geworden, und habe deshalb zur Vermeidung von Streit nach seinem Ableben und damit seine Güter nach seinem Willen verteilt würden, eine Regelung treffen wollen. Diese einleitenden Worte, die zunächst wie eine individuelle Äußerung Harmeters anmuten, sind in Wahrheit höchst stilisiert und tauchen in fast identischen Formulierungen in praktisch allen Wasserburger Testamenten auf. Besonders häufig ist die Formulierung, dass „alhie uf erdten diesß zeitlichen müehesamen ellendten lebens nichts gewissers dann der zeitliche todt, und herentgegen nichts ungewissers alß die stund desselben“ sei.

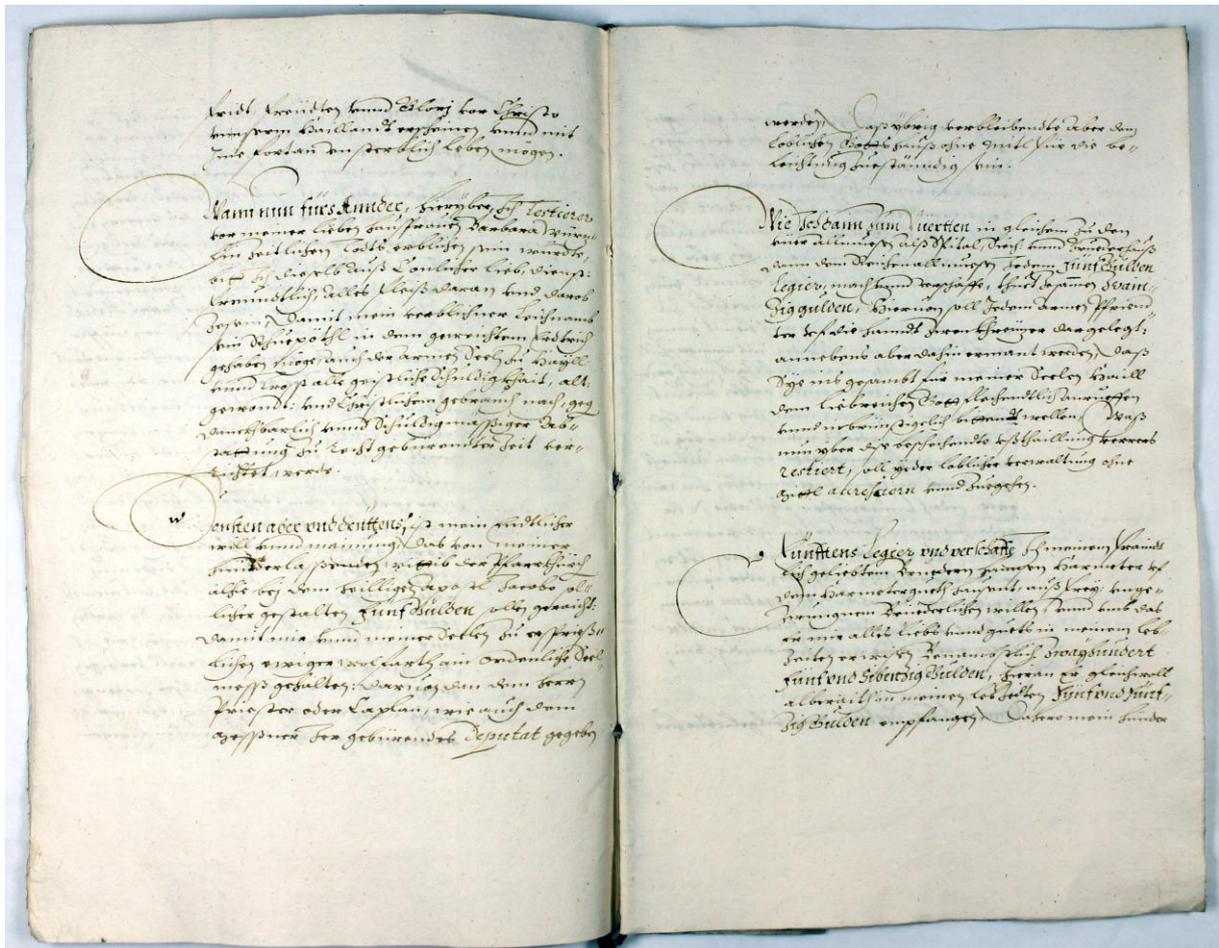


Abb. Textausschnitt der inhaltlichen Bestimmungen der Urkunde.

Nun folgen durchnummeriert die inhaltlichen Bestimmungen, die auch in anderen Testamenten festen Gepflogenheiten folgend in immer der gleichen Reihenfolge abgehandelt werden. Hier sind drei Gruppen von Bestimmungen zu unterscheiden: solche, die den Besitz betrafen, Bestimmungen über das Seelenheil des Toten und rechtliche Vorbehalte. Die ersten Festlegungen beschäftigten sich nicht etwa mit dem Besitz, sondern mit dem Seelenheil des Sterbenden: Harmeter befahl zunächst seine Seele der Gnade Gottes, des Gottessohnes Jesus Christus, der Gottesmutter Maria und der Heiligen an, um katholisch zu sterben, und bat alle Menschen um Vergebung, die er in seinem Leben beleidigt haben mochte. Seinerseits vergab er selbst allen, die ihn beleidigt hatten. Dann beauftragte er seine Ehefrau, sollte er vor ihr sterben, ihm sein „rhuepöthl“ in geweihter Erde zu bereiten und auch dafür sorgen zu lassen, dass seiner „armen Seelen zu hayll unnd trosst alle geistliche schuldigkeit, altgewondt: und Christlichem gebrauch nach“ erwiesen werde, also eine christliche Beerdigung zu veranlassen, wofür sie die nötigen Kosten übernehmen sollte. Darüber hinaus vererbte er der Jakobskirche fünf Gulden, damit ihm dort zusätzlich zur Beerdigung eine Seelmesse gelesen würde. Das übrige Geld sollte die Kirche für den Kauf von Kerzen verwenden. Schließlich bestimmte er den vier wichtigsten wohlthätigen Stiftungen der Stadt, „alß Spital, Siech: und Bruederhauß, dann dem

Reichenallmuesen jedem fünf Gulden (...) thuet zesammen zwainzig gulden“, die das Geld zu je zwei Kreuzern pro Kopf an die von ihnen unterstützten Armen und Kranken verteilen sollten. Dass auch diese Spende den gleichen Zweck wie die die zuvor genannte Seelmesse verfolgte, wird durch die daran geknüpfte Bedingung deutlich: die Almosenempfänger sollten „ermant werden, daß sye insgesamt für meiner seelen haill dem liebreichen Gott flehentlich anrueffen unnd inbrünstiglich bittend wellen“. Neben Priestern galten nämlich in der noch aus dem Mittelalter stammenden christlichen Lehre der Zeit auch Bedürftige als besonders wirksame Fürsprecher bei Gott, deren Gebete ebenso wie die der örtlichen Geistlichen mit der Spende quasi eingekauft wurden.⁴ Solche je nach Vermögen der Testierer mehr oder weniger großen Spenden an die örtlichen wohltätigen Institutionen und die Pfarrkirche treten in den Testamenten mit großer Regelmäßigkeit auf. Häufiger und in der Summe höher dotiert waren die Spenden für Wohltätigkeit. Sie können als eine übliche Konvention angesehen werden. Erst, wenn ein erheblicher Teil der Erbmasse an Pfarrkirche oder Stiftungen abgetreten wurde oder sie trotz größeren Vermögens ausblieben, kann daraus ein Hinweis auf die Religiosität der Testierer entnommen werden. Wolf Harmeters Spende für Kirche und Bedürftige entsprachen dem üblichen Rahmen, wie die nun folgenden Bestimmungen über den Hauptteil seines Vermögens deutlich machen.

Sie folgten einer typischen Ordnung: es musste laut römischem Recht einen Universalerben geben, der allen Besitz, aber auch alle Schulden des Testierers erbte, die nicht explizit davon ausgenommen wurden. Diese Ausnahmen konnten in Form von fest definierten kleinen Erbteilen, sogenannten Legaten, festgelegt werden. Üblicherweise wurden erst die Legate aufgezählt, bevor der Universalerbe benannt wurde. Auch die Spenden an Kirche und wohltätige Stiftungen sind als solche Legate zu verstehen, die von der Erbmasse des Universalerben abgezweigt wurden. Harmeter bedachte zwei Personen mit Legaten, nämlich seinen Bruder mit 275 Gulden und seinen Schwager, der ihm während seiner Krankheit viel geholfen hatte, mit 20 Gulden. Die 275 Gulden stellten vermutlich einen nicht unbedeutenden Teil seines Vermögens dar, denn sie sollten seinem Bruder in zwei jährlichen Raten bezahlt werden, waren also nicht ohne weiteres verfügbar. Die Höhe der Legate beweist, dass Harmeter zu den wohlhabenderen Wasserburger Bürgern gehörte. Für Süddeutschland werden im 15. und 16. Jahrhundert üblicherweise 100 Gulden Gesamtbesitz als Untergrenze der Mittelschicht angenommen. In den meisten Städten besaß etwa die Hälfte der Bürger weniger als diese Summe. Die Oberschicht, die üblicherweise die Ratsmitglieder stellte, besaß oft ein Vielfaches davon.⁵

Als Universalerbin setzte Harmeter seine Ehefrau Barbara ein. Die Höhe ihres Erbes wird nicht näher taxiert, aber da ihr seine Kutsche samt Pferden und Geschirr und sein Haus gehören sollten, wird ihr Wert den der Legate vermutlich noch deutlich übertroffen haben. Allerdings lag auch eine Hypothek von 300 Gulden auf dem Haus. Die Testamentsregelung zielte erkennbar darauf, die Witwe finanziell zu versorgen, die ja mit dem Tod ihres Mannes auch dessen Einkommen verlieren würde. Der Bruder, der als naher Verwandter ebenfalls Ansprüche geltend machen konnte – vermutlich war er sogar der einzige noch lebende Verwandte – wurde mit einem größeren Legat abgefunden. Im Vergleich dazu waren die Anteile für wohltätige Zwecke und den Freund gering, drückten aber die Wertschätzung des Testierers aus. Damit begünstigte Harmeter die Gruppen, die auch in anderen Testamenten am häufigsten erbten: Ehepartner, Blutsverwandte und wohltätige Stiftungen.

Die weiteren Regelungen sind Rechtsvorbehalte: sollte das Testament erfolgreich angefochten werden, so sollten die darin gemachten Zuwendungen als Schenkungen betrachtet werden, also

⁴ Isenmann, Eberhard, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550, Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtr Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Köln u.a. 2. Aufl. 2014, S. 586. Hippel, Wolfgang von, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit (= Enzyklopädie deutscher Geschichte Band 34), München 2. Aufl. 2013, S. 44 und 49. Noch im Spätmittelalter waren laut Isenmann die Spenden zu frommen Zwecken wichtiger gewesen als die Spenden zu Almosenzwecken. Hier ist also eine Verschiebung der Relevanzen zu erkennen.

⁵ Hippel, Wolfgang von, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit (= Enzyklopädie deutscher Geschichte Band 34), München 2. Aufl. 2013, S. 18.

gültig bleiben; spätere Ergänzungen oder Abänderungen wurden vorbehalten und schließlich der Bürgermeister und Rat „als meine großgönntig unnd gebiehte herrn“ um Vollzug des Testaments gebeten.

Im Schlussteil übernahm wieder der Notar das Wort, bestätigte, dass Harmeter diese Regelungen als seinen letzten Willen bekräftigt und die anwesenden Zeugen gebeten habe, dies zu bestätigen. Anschließend werden die Namen und Berufe der Zeugen – mit wenigen Ausnahmen sind es in allen Testamentsurkunden genau sieben Zeugen – benannt. Ganz zum Ende bestätigte der Notar in eigener Handschrift, dass alles wie zuvor beschrieben geschehen sei und verwies auf sein Siegel an einer „plau unnd weiß seidenen schnur“, seine Unterschrift und sein Notarsignet als Beweismittel.

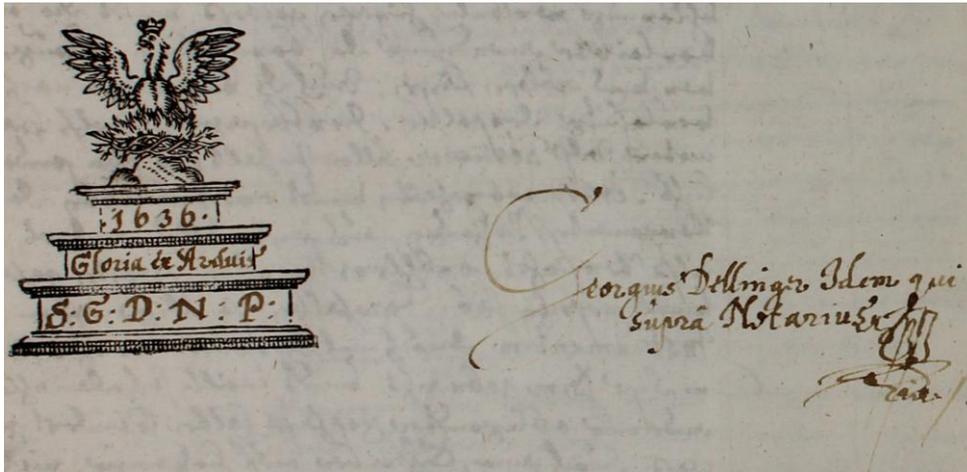


Abb. Das Notarsignet des Notars und Stadtrichters Georg Dellinger, rechts daneben seine Unterschrift. Solche Notarzeichen hatten eine jahrhundertelange Tradition. Dellinger besaß einen Stempel für sein Signet, in das er nur noch die Buchstaben eintrug. Frühere Signete sind oft von Hand gezeichnet, spätere manchmal komplett gedruckt und auf die Urkunde geklebt.

Die Testamente erlauben einen Einblick in das Privatrecht der frühen Neuzeit und mit ihrem heute ungewöhnlichen Fokus auf das Seelenheil der Testierer auch in die Mentalität ihrer Entstehungszeit.

Christoph Nonnast